

17.07.87

EG - In - R - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Koor-
dinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für
die Anwendung der Gemeinschaftsregeln im Rahmen der
Verfahren zur Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauauf-
träge

KOM(87) 134 endg.; Ratsdok. 7591/87

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 17. Juli 1987 - 121 - 680 70 - E - We 67/87 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 1. Juli 1987 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

BEGRÜNDUNGI. Allgemeines

Im Blick auf die Verwirklichung eines gemeinschaftsweiten Wettbewerbs bei der Vergabe öffentlicher Aufträge bis 1992 erweist sich eine deutlich sichtbare Überwachung der Einhaltung der Gemeinschaftsvorschriften im Bereich des öffentlichen Auftragswesens als unerlässlich. In ihrem Weißbuch über die Vollendung des Binnenmarktes (KOM (85)310) hat die Kommission den Europäischen Rat auf dieses Problem hingewiesen. Die Kommission hat ferner im Rahmen ihres Aktionsprogramms für das öffentliche Auftragswesen, wie es in ihrer Mitteilung an den Rat vom 19. Juni 1986 dargelegt wurde, ihre Absicht zum Ausdruck gebracht, im Falle einer Nichteinhaltung der Gemeinschaftsdisziplin präventiv tätig zu werden und ein beschleunigtes Beschwerdeverfahren einzuführen, das im Verlauf des Vergabeverfahrens in Anspruch genommen werden kann. Der Rat hat diese Absicht am 22. Dezember 1986 zur Kenntnis genommen.

Im Zusammenhang mit diesem Vorschlag möchte die Kommission insbesondere auf folgendes hinweisen:

Die Gemeinschaftsregeln für das öffentliche Auftragswesen und insbesondere die Richtlinien 71/305/EWG und 77/62/EWG (1) enthalten keine besonderen Vorschriften, die eine wirksame Überwachung ihrer Anwendung sicherstellen.

Die auf Gemeinschaftsebene und im einzelstaatlichen Rahmen bestehenden Mechanismen für die Kontrolle dieser Anwendung sind nicht ausreichend, um durch eine geeignete Überwachung die volle Einhaltung der einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften sicherzustellen, bevor Verstöße nicht wiedergutzumachende Folgen haben.

(1) Richtlinie 72/305 über das Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge (ABl. L 185 vom 16.8.71)

Richtlinie 77/62 über das Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge (ABl. L 13 vom 15.1.77) geändert durch die Richtlinie 80/767 (ABl. L 215 vom 18.8.80)

Die Kommission hat in der Tat feststellen können, daß die Vergabebehörden das einschlägige Gemeinschaftsrecht und/oder nationale Recht in verschiedenen Stadien des Vergabeverfahrens verletzen können. Unter den wichtigsten und häufigsten Verstößen wären zu nennen:

- die Nichtveröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
- die ungerechtfertigte Verwendung außergewöhnlicher Vergabeverfahren
- die Ausschreibung (Lokalpresse und Amtsblatt der EG) oder andere Dokumente, in denen die Vergabebedingungen festgelegt werden, enthalten administrative, finanzielle, wirtschaftliche oder technische Klauseln (vor allem im Bereich der technischen Spezifikationen die Pflicht zur Anwendung nationaler Normen, obwohl europäische Normen bestehen), die mit dem geltenden Gemeinschaftsrecht unvereinbar sind
- der rechtswidrige Ausschluß von Bietern oder Bewerbern aus anderen Mitgliedstaaten im Falle des offenen, nicht offenen oder des Verhandlungsverfahrens
- diskriminierende Praktiken bei der Überprüfung der technischen, finanziellen und wirtschaftlichen Eignung der Bieter
- diskriminierende Praktiken bei der Vergabe des Auftrags.

Wie diese Beispiele illustrieren, erfolgen Verstöße gegen Gemeinschaftsregeln für öffentliche Aufträge meist, bevor der eigentliche Zuschlag erteilt wird. Die Vergabeverfahren sind jedoch kurz, die Aufträge werden innerhalb einer Frist von wenigen Wochen erteilt, und im Falle eines Verstoßes gegen die Gemeinschaftsregeln muß ein rasches Eingreifen möglich sein.

Die Kommission hat ferner festgestellt, daß die Einspruchsmöglichkeiten, über die ein Unternehmer oder Lieferant verfügt, wenn nach seiner Auffassung ein Beschluß der Vergabebehörde, mit dem seine Bewerbung oder sein Angebot im Rahmen eines Verfahrens zur Vergabe öffentlicher Aufträge nicht berücksichtigt wird, unvereinbar mit dem Gemeinschaftsrecht und/oder dem nationalen Recht ist, in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich gestaltet sind. Diese Unterschiede führen zu einer Ungleichbehandlung zwischen den Rechtssubjekten und einer unterschiedlichen Rechtslage in den einzelnen Mitgliedstaaten in bezug auf die Verletzung des Gemeinschaftsrechts; unterschiedliche Beschwerde- bzw. Verjährungsfristen, in manchen Mitgliedstaaten besteht die Möglichkeit der Beilegung von Streitigkeiten im außergerichtlichen Verfahren, in anderen wiederum nicht, die Möglichkeiten des Schadensersatzanspruchs sind nicht überall die gleichen.

Nach Auffassung der Kommission müssen daher die Mitgliedstaaten gegebenenfalls ihre Verwaltungs- und Gerichtsverfahren ändern, so daß die Unternehmer und Lieferanten, die an einem Vergabeverfahren teilnehmen, über rasche und wirksame Rechtsmittel gegen bevorstehende Entscheidungen der Vergabebehörde verfügen, falls diese offensichtlich mit dem Gemeinschaftsrecht oder dem einzelstaatlichen Recht unvereinbar sind.

Die Kommission hat ferner festgestellt, daß ihre Maßnahmen im Bereich des öffentlichen Auftragswesens auf der Grundlage von Beschwerden oder von Amts wegen in den meisten Fällen zu spät erfolgen und somit keinen Erfolg bringen. Die mangelnde Wirkung fördert die potentielle Verletzung der Gemeinschaftsregeln, und die Vergabebehörden tendieren dazu, die Intervention der Kommission gemäß Artikel 169 des EWG-Vertrags als willkürliche und nutzlose Schikane zu betrachten. Die Wirkungslosigkeit ihrer Schritte ermutigt ferner die Unternehmer und Lieferanten nicht, sich an die Kommission zu wenden.

Die Kommission ist daher der Auffassung, daß sie über die Möglichkeit verfügen muß, vor der endgültigen Vergabe des Auftrags bei den Vergabebehörden zu intervenieren, um das Vergabeverfahren während eines begrenzten Zeitraums auszusetzen.

II. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

ARTIKEL 1

Um sicherzustellen, daß die beträchtliche Verstärkung der Garantien für die Transparenz und Nichtdiskriminierung nach den Änderungsvorschlägen für die oben zitierten Richtlinien, die zur Zeit dem Rat vorliegen, auch tatsächlich wirksam sind, müssen Unternehmer bzw. Lieferanten über wirksame und rasche gerichtliche Einspruchsmöglichkeiten verfügen, die es ermöglichen in jedem Stadium des Verfahrens der Auftragsvergabe gegen Rechtswidrigkeiten einzugreifen und Schadensersatz zu erhalten, und zwar nicht nur wie gegenwärtig in einigen Mitgliedstaaten, sondern in der gesamten Gemeinschaft.

Zu diesem Zweck sieht Artikel 1 die Einführung solcher Einspruchsmöglichkeiten in denjenigen Mitgliedstaaten vor, in denen sie noch nicht bestehen.

In diesem Zusammenhang ist auf den Präzedenzfall der Richtlinie 64/221 vom 25. Februar 1984 (1) hinzuweisen. Dieser betrifft die Koordinierung besonderer Maßnahmen für Ausländer im Bereich der Niederlassungsfreiheit, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigt sind (siehe vor allem Artikel 8 und 9).

(1) ABL. 850/64 vom 04.04.64.

Nach Absatz 2 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit die einschlägige Verwaltungsinstanz oder die zuständige Gerichtsbarkeit zum Erlaß von Sicherungsmaßnahmen ermächtigt wird, vor allem um das Vergabeverfahren oder die Durchführung eines etwaigen Beschlusses der Vergabebehörde auszusetzen.

ARTIKEL 2

Im Verlauf eines gerichtlichen oder verwaltungsrechtlichen Verfahrens, das von einem Unternehmer bzw. Lieferanten bei einer zuständigen Instanz eingeleitet wurde, muß die Kommission die Möglichkeit haben, sich unmittelbar auf das gemeinschaftliche öffentliche Interesse und die einwandfreie Anwendung der Gemeinschaftsregeln im Bereich des öffentlichen Auftragswesens zu berufen. Damit würde eine einheitliche Auslegung und Anwendung der Gemeinschaftsregeln im Bereich der öffentlichen Aufträge gewährleistet. Ferner könnten die Vergabebehörden besser über ihre Pflichten im Rahmen dieser Regeln unterrichtet werden.

ARTIKEL 3 UND 4

Angeichts des spezifischen Charakters der Verstöße gegen die Gemeinschaftsregeln auf dem Gebiet des öffentlichen Auftragswesens und der Kürze der Vergabeverfahren, die ein sofortiges Einschreiten gegen Verstöße erforderlich macht, scheint es zweckmäßig, daß die Kommission in dringlichen Fällen aufgrund einer Beschwerde oder von Amts wegen bei der Vergabebehörde intervenieren kann, um während eines begrenzten Zeitraums das Vergabeverfahren auszusetzen. Auf diese Weise könnte verhindert werden, daß durch eine rechtswidrige Vergabe des Auftrags nicht wiedergutzumachende Schäden entstehen.

Auf diese Weise müßte die Vergabebehörde eine Stillhaltefrist einhalten, die es der Kommission ermöglicht, eingehend zu prüfen, ob die ihr zur Kenntnis gebrachten Tatsachen eine Verletzung der Gemeinschaftsregelung darstellen, und gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Diese Stillhaltefrist ist begrenzt, und nach Ablauf des vorgesehenen Termins steht es der Vergabebehörde frei, den Auftrag zu vergeben, unbeschadet einer späteren Klage der Kommission oder des Unternehmers bzw. Lieferanten in Bezug auf die Rechtmäßigkeit der Vergabe im Blick auf das Gemeinschaftsrecht oder das einzelstaatliche Recht. In diesem Zusammenhang ist auf den Präzedenzfall der Richtlinie 83/189 vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren im Bereich der Normen und technischen Vorschriften hinzuweisen (1).

(1) ABl. L 109/8 vom 26.04.1983

Richtlinie des Rates zur Koordinierung
der Rechts- und Verwaltungsvorschriften
für die Anwendung der Gemeinschaftsregeln
im Rahmen der Verfahren zur Vergabe öffentlicher
Liefer- und Bauaufträge

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100 A,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Brüssel am
29. und 30. März und von Mailand am 28. und 29. Juni 1985 wurde
auf die Bedeutung des Binnenmarktes hingewiesen;

das Weißbuch über die Vollendung des Binnenmarktes unterstreicht
insbesondere die Notwendigkeit einer wirksameren Aktion zur
Überwachung der Einhaltung der Gemeinschaftsvorschriften im Bereich
des öffentlichen Auftragswesens;

in ihrer Mitteilung vom 19. Juni 1986 hat die Kommission Orientierungen für die Öffnung des öffentlichen Auftragswesens festgelegt (KOM(86) 375 endg.);

die Gemeinschaftsvorschriften im Bereich der öffentlichen Aufträge und vor allem der Richtlinien 71/305/EWG und 77/62/EWG (1) enthalten keine spezifischen Vorschriften, die eine wirksame Kontrolle der Anwendung dieser Regeln gewährleisten;

die auf einzelstaatlicher Ebene und auf Gemeinschaftsebene vorhandenen Mechanismen zur Kontrolle der Anwendung dieser Regeln sind nicht ausreichend, um eine lückenlose Kontrolle der Einhaltung dieser Vorschriften zu ermöglichen, bevor ihre Übertretung nicht wiedergutzumachende Folgen hat;

die Öffnung des öffentlichen Auftragswesens für den gemeinschaftsweiten Wettbewerb setzt eine beträchtliche Verstärkung der Garantien im Bereich der Transparenz und der Nichtdiskriminierung voraus. Damit diese Öffnung wirksam sein kann, muß die Möglichkeit bestehen, rechtswidrige Praktiken im Verlauf der Vergabe öffentlicher Aufträge wirksam und rasch zu bekämpfen;

das Fehlen oder die Unzulänglichkeit administrativer oder gerichtlicher Beschwerdeverfahren in zahlreichen Mitgliedstaaten kann die Unternehmen in der Gemeinschaft davon abhalten, sich um Aufträge in einem anderen Mitgliedstaat zu bewerben. Deshalb müssen die betreffenden Mitgliedstaaten entsprechende Beschwerdemöglichkeiten schaffen;

(1) Richtlinie 71/305 über das Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge (ABl. L 185 vom 16.8.1971)

Richtlinie 77/62 über das Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge (ABl. L 13 vom 15.1.1977)
geändert durch die Richtlinie 80/767
(ABl. L 215 vom 18.8.1980)

Angesichts der Kürze der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge muß die zuständige Verwaltungsstelle oder das zuständige Gericht befugt sein, Sicherheitsmaßnahmen zu erlassen, vor allem um das Vergabeverfahren oder die Durchführung etwaiger Beschlüsse der Vergabebehörde auszusetzen;

die Kommission muß die Möglichkeit haben, im Verlauf eines verwaltungsrechtlichen oder Gerichtsverfahrens das gemeinschaftliche öffentliche Interesse und die einwandfreie Anwendung der Gemeinschaftsregeln geltend zu machen.

Der besondere Charakter der Verstöße gegen die Gemeinschaftsregeln im Bereich der öffentlichen Aufträge sowie die Kürze der Vergabeverfahren machen eine dringliche Behandlung dieser Verstöße notwendig;

die Kommission muß daher über die Möglichkeit verfügen, das Verfahren zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags vorübergehend auszusetzen, um zu verhindern, daß aufgrund einer rechtswidrigen Vergabe nicht wieder gutzumachende Schäden entstehen.

ARTIKEL 1

1. Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, daß in jedem Stadium der Vergabe öffentlicher Aufträge die Möglichkeit eines wirksamen verwaltungsrechtlichen und/oder gerichtlichen Einspruchs besteht, mit dem Ziel

- der Annullierung der Beschlüsse der Vergabebehörden gemäß den Gemeinschaftsregeln auf dem Gebiet des öffentlichen Auftragswesens, sofern diese zum Schaden eines Unternehmers oder Lieferanten, der sich an einem Verfahren zur Vergabe öffentlicher Liefer- oder Bauaufträge beteiligt, gegen die Gemeinschaftsregelung und/oder die einzelstaatliche Regelung im Bereich des öffentlichen Auftragswesens verstößt;

- der Leistung von Schadenersatz an die geschädigten Unternehmer bzw. Lieferanten.

2. Die Maßnahmen nach Absatz 1 müssen die zuständige Verwaltungsinstanz oder das zuständige Gericht ermächtigen, unverzüglich Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen; dazu gehören Beschlüsse zur Aussetzung des Verfahrens zur Vergabe des betreffenden öffentlichen Auftrags oder der Durchführung des Beschlusses der Vergabebehörde.

3. Die zuständige Verwaltungsinstanz oder das zuständige Gericht kann vor allem folgende Beschlüsse fassen:

- es kann als Zwangsmaßnahme die Aufhebung diskriminierender technischer, wirtschaftlicher oder finanzieller Bedingungen in den Ausschreibungsdokumenten, Leistungsverzeichnissen oder allen anderen Vertragsdokumenten anordnen;

- es kann rechtswidrige Beschlüsse annullieren und deren geschädigte Unternehmen Schadenersatz für die Kosten von Studien, Gewinn- ausfall oder den Verlust einer Chance zusprechen.

ARTIKEL 2

Die Mitgliedstaaten geben der Kommission die Möglichkeit, im Verlauf des verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Verfahrens nach Artikel 1 zu intervenieren, um das gemeinschaftliche öffentliche Interesse und die Einhaltung der geltenden Gemeinschaftsregeln im Bereich der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge geltend zu machen.

ARTIKEL 3

Die Kommission kann in dringend Fällen Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge für höchstens 3 Monate aussetzen.

ARTIKEL 4

1. Diese Entscheidung kann in jedem Stadium des Verfahrens zur Vergabe des Auftrags erfolgen, wenn ein eindeutiger Verstoß festgesetzt wird, und zwar vor allem in folgenden Fällen:
 - a) Nichtveröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
 - b) nicht gerechtfertigte Verwendung von außergewöhnlichen Vergabeverfahren
 - c) Verwendung von nicht mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbarenden administrativen, finanziellen, wirtschaftlichen oder technischen Klauseln in der Ausschreibung (lokaler Organ und Amtsblatt der EG) und in allen anderen Dokumenten, in denen die Vergabebedingungen festgelegt sind;

d) vollständiger Ausschluß eines Unternehmens bzw. Lieferanten von der Beteiligung an dem Auftrag im Widerspruch zu den Gemeinschaftsregeln.

2. Die Aussetzung wird der Vergabebehörde sowie dem betreffenden Mitgliedstaat mitgeteilt. Die Kommission kann diese im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichen.

ARTIKEL 5

Die Mitgliedstaaten setzen bis spätestens ... die erforderlichen Maßnahmen in Kraft, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

ARTIKEL 6

Diese Richtlinie ist and die Mitgliedstaaten gerichtet.

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Koordinierung der
Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der
Gemeinschaftsregeln im Rahmen der Verfahren zur Vergabe
öffentlicher Liefer- und Bauaufträge

KOM(87) 134 endg.; Ratsdok. 7591/87

Der Bundesrat hat in seiner 580. Sitzung am 25. September 1987
zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat hat sich wiederholt dafür ausgesprochen, auf dem Gebiet der Vergabe öffentlicher Aufträge die Märkte verstärkt zu öffnen und damit die Vollendung des Binnenmarktes bis 1992 weiter voranzutreiben. Die dazu notwendigen Regelungen müssen jedoch einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen der Auftraggeber an einer raschen und unbürokratischen Verwirklichung öffentlicher Liefer- und Bauaufträge einerseits und der Forderung potentieller Auftragsbewerber nach größtmöglicher Transparenz und Öffnung der Verfahren andererseits sicherstellen. Keinesfalls dürfen durch die EG-Harmonisierung zusätzliche Investitionshemmnisse entstehen - vgl. zuletzt Beschluß des Bundesrates vom 05.06.1987, Bundesrats-Drucksache 29/87 (Beschluß) -.

...

Von diesem Ausgangspunkt her begegnet der nunmehr von der Kommission vorgelegte Richtlinienvorschlag mit seinem Zwang zu einheitlichen förmlichen Rechtsbehelfen, Schadensersatzregelungen und unmittelbaren Interventionsrechten der EG-Kommission durchgreifenden Bedenken.

2. Nach Artikel 189 UAbs. 3 EWGV ist in Richtlinien den innerstaatlichen Stellen der Mitgliedstaaten die Wahl der Form und der Mittel zu belassen, die zur Verwirklichung der Zielsetzung einer Richtlinie geeignet sind. Diesem Erfordernis ist zur Vermeidung unzulässiger Eingriffe in die Kompetenzen der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Verfahrensrechts der Verwaltungsbehörden und Gerichte vor allem dann besonders Rechnung zu tragen, wenn es um die Sanktion von Verstößen gegen gemeinschaftsrechtliche Vorschriften geht.
3. Auch im Hinblick auf die Grundprinzipien der föderalen Ordnung, der Subsidiarität sowie der kommunalen Selbstverwaltung sind die vorgesehenen Regelungen abzulehnen. Sie haben ausgesprochen investitionshemmenden Charakter. Der Bundesrat hält den Vorschlag deshalb schon von seiner Konzeption her für verfehlt.
4. Der Bundesrat beschränkt unter diesen Umständen seine Stellungnahme auf folgende wesentliche Kritikpunkte:
 - Die in Artikel 1 vorgesehene Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur umfassenden verwaltungsrechtlichen und/oder gerichtlichen Gewährleistung der Einhaltung der gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften über das öffentliche Auftragswesen greift jedenfalls wegen der Detailliertheit

und Kumulation der vorgesehenen Regelungen ungerechtfertigt in die nationalen Systeme des gerichtlichen Rechtsschutzes und des Schadensersatzrechts ein.

Ferner wäre durch die vorgesehenen Regelungen auch die Rechtssphäre von Gemeinden und Gemeindeverbänden in erheblichem Umfang betroffen.

- Die konkrete Ausgestaltung von Sanktionen bei einer Verletzung vergaberechtlicher Bestimmungen muß den Mitgliedstaaten selbst vorbehalten bleiben, weil nur so sachgerechte Differenzierungen entsprechend den nationalen allgemeinen Rechtssystemen möglich sind.

Dabei muß den Mitgliedstaaten insbesondere auch die Möglichkeit erhalten bleiben, bei ihren Regelungen einem schutzwürdigen Vertrauen Dritter Rechnung tragen zu können - vgl. Bundesrats-Drucksache 29/87 (Beschluß), Ziffer 11 -. Schließlich erscheint es unvertretbar, die Auftraggeber der öffentlichen Hand bei Verstößen gegen gemeinschaftsrechtliche Vergabevorschriften jeweils allen betroffenen Bietern gegenüber Schadensersatzansprüchen in Höhe des Erfüllungsinteresses auszusetzen.

- Die in dem Richtlinienvorschlag vorgesehenen förmlichen Rechtsbehelfe wären ein für das nationale Vergaberecht systemfremdes Instrumentarium. Die Bundesrepublik Deutschland müßte ihr bisher bewährtes System des öffentlichen Auftragswesens grundlegend durchbrechen. Die derzeit geltenden Vergabebestimmungen sichern bereits jetzt die Durchsetzung auch des materiellen EG-Rechts ohne Investitionshemmnisse und unnötige Bürokratie. Sie gewährleisten damit schon heute die Gleichbehandlung aller Bewerber unabhängig davon, ob sie ihren Sitz im Inland oder in anderen EG-Staaten haben.

- Das in Artikel 2 vorgesehene Recht der Kommission, in verwaltungsrechtlichen und gerichtlichen Verfahren, die wegen Verstoßes gegen gemeinschaftsrechtliche Vergabevorschriften anhängig gemacht worden sind, unmittelbar zu intervenieren, verstößt in bezug auf verwaltungsrechtliche Verfahren gegen den vertragsrechtlichen Grundsatz der verhältnismäßigen Selbständigkeit der Mitgliedstaaten und stellt in bezug auf die gerichtlichen Verfahren einen nicht gerechtfertigten Eingriff in die Kompetenz der Mitgliedstaaten zur Regelung dieser Verfahren dar.

Der vorgesehene unmittelbare Durchgriff der EG-Kommission auf nationale Vergabestellen widerspricht grundlegenden Prinzipien eines föderalen Staatsaufbaus. Soweit sich dieses Einspruchsrecht auch auf kommunale Vergabestellen erstrecken soll, wäre dies ein schwerwiegender Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung. Nach Auffassung des Bundesrates finden derartige Exekutivbefugnisse der EG-Kommission gegenüber nationalen Behörden im EWG-Vertrag keine Stütze.

Das vorgesehene Interventionsrecht ist daher strikt abzulehnen.

Der EWG-Vertrag bietet keine Rechtsgrundlage dafür, der Kommission die Befugnis einzuräumen, dergestalt in das von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten durchzuführende Verfahren der Vergabe öffentlicher Bauaufträge unmittelbar einzugreifen, daß solche Verfahren von der Kommission ausgesetzt werden können. Die Artikel 3 und 4 des Richtlinienvorschlags sind daher nach Auffassung des Bundesrates ebenfalls nachdrücklich abzulehnen.

- Befugnisse der Gerichte oder der EG-Kommission, Vergabeverfahren auszusetzen, würden zwangsläufig dazu führen, daß wirtschaftlich notwendige Investitionsvorhaben durch langwierige Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zusätzlich verzögert werden. Derartige Hemmnisse wirken zum Nachteil der Wirtschaft wie auch der Allgemeinheit. Dies würde gleichzeitig den auch von der Gemeinschaft unterstützten Bestrebungen zur Förderung des Wirtschaftswachstums und Belebung des Arbeitsmarktes zuwiderlaufen.
- Im übrigen ist ein rechtspolitischer Handlungsbedarf für das hier zusätzlich vorgeschlagene Eingriffsinstrumentarium nicht ersichtlich.

5. Unter diesen Umständen bittet der Bundesrat die Bundesregierung, den vorliegenden Richtlinienvorschlag, der in erheblichem Umfang Kompetenzen und wesentliche Interessen der Länder betrifft, in den Gremien der Gemeinschaft mit Entschiedenheit abzulehnen.

Für den Fall, daß trotz der Ablehnung der Bundesregierung sich eine Mehrheit für eine neue EG-Regelung findet, bittet der Bundesrat die Bundesregierung, sicherzustellen, daß die neue Regelung im Rahmen des jetzt bestehenden Systems und der jetzigen Vergabebestimmungen in den nationalen Bereich umgesetzt werden kann.

Wegen der besonderen Bedeutung für die Landes- und Kommunalverwaltung wird die Bundesregierung gebeten, Vertreter der Länder Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen zu den weiteren Verhandlungen hinzuzuziehen.